

Cornelia Stöhr
Zum Estenberg 6
34516 Vöhl
CorneliaStoehr@hotmail.de

Rechtsanwaltsbüro Kalabis und Ernst
z.Hd. Herrn Ernst
Stapenhorststr. 14
35066 Frankenberg/Eder

16. Dezember 2008

Schreiben vom 28.11.1996/D6/D195 an das Amtsgericht in Frankenberg/Eder

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ernst,

in der Anlage übersende ich Ihnen den vorerwähnten Schriftsatz in Kopie, der Bestandteil der öffentlich zugänglichen Handelsregisterakten HRB 132/320 des Amtsgericht Marburg/Lahn ist.

Auf der Seite drei, dem Absatz drei legen Sie ein Zeugnis darüber ab, dass Sie dem Gericht behilflich bei der Suche einer Handhabe gegen die Geschäftsführerin sein wollen. Ihr Zeugnis belegt darüber hinaus, dass das Zivilgericht bzw. ein Verfahrensleiter Handlungen bereits durchgeführt hat, welche der Überprüfung analog dem deutschen Richtergesetz unterliegen. Ihre schriftliche Aussage, dass Sie dem Gericht eine neue Handhabe vielleicht zu bieten haben, belegt zweifelsfrei, dass das Zivilgericht/Richter zu diesem Zeitpunkt, 28.11.1996 bereits verfassungsrechtlich bedenkliche Aktivitäten gegen meine Person entwickelt hat.

Offenkundig haben Sie sich schuldig gemacht, in dem Sie sich den strafrechtlich relevanten Aktivitäten eines Justizbeamten angeschlossen haben. Sie haben es nicht nur unterlassen eine dienstrechtliche Überprüfung der Vorgehensweise der Zivilrichter am hiesigen Amtsgericht von Amts wegen überprüfen zu lassen, sondern Sie haben den offensichtlichen Missbrauch der richterlichen Gewalt mit Ihrer Ausführung lt. dem Schriftsatz vom 28.11.1996 ab der Seite 3, dem Absatz 4 wissentlich gefördert.

Die Solidarität Ihrer Frankenberger Anwaltskollegen und die der Justizbehörden bezüglich des, von Ihnen dem Gericht seinerzeit angedienten Gutachten dürfte sich heute auf den Hinweis beschränken, dass es sich um Ihr Geschäftspapier und Ihre Ausführungen handelt und dass Ihre Vorgehensweise für einen freiberuflich tätigen Anwalt besonders verwerflich ist.

Zum damaligen Zeitpunkt war ich die einzige Zeugin in einem Verfahren wegen eines Verwahrungsbruch bei der hiesigen Staatsanwaltschaft Marburg/Lahn, und neben meiner Aussage war aufgrund der vorhandenen Dokumente zweifelsfrei dieser Missstand bei der Behörde zu beweisen. Mein Vortrag dieses Sachverhaltes nebst den Unterlagen in Kopie bei dem zuständigen hessischen Ministerium hat seinerzeit weitere Kreise nach sich gezogen, die letztendlich zu den vorerwähnten Aktivitäten einer Behörde gegen meine Person führten, hier eine Handhabe als Repressalie zu suchen, mit dem Ziel meine Bereitschaft zur Aussage zu brechen.

Die bisherige Aktenlage deutet darauf hin, dass Sie in Kenntnis des Sachverhaltes sich an den rechtswidrigen Aktionen der Justiz gegen meine Person beteiligt haben, Sie selbst legen ein entsprechendes Zeugnis laut Ihrem Schriftsatz vom 28.11.08 Seite 3, Absatz 3 ab.

Ebenfalls gibt es Hinweise darauf, dass Ihr Name und Ihre berufliche Stellung von Amts wegen dazu missbraucht worden ist, um eine anderweitige Erkenntnis über meine Person zu den Gerichtsakten zu

erhalten. Hierbei scheint offensichtlich der Wahrheitsgehalt des Vortrages z.B. das von Ihnen seinerzeit dem Gericht angediente Gutachten für den jeweiligen Verfahrensleiter in der Belanglosigkeit zu verschwinden. Sowohl die damals in der Handelsregistersache aktiven Frankengerber Anwaltskollegen, als auch das Gericht haben von Anfang an davon Kenntnis gehabt, dass Ihr Gutachten eine Farce ist.

Es ist zweifelsfrei zu belegen, dass dem damaligen erkennenden Richtern in der Handelsregistersache folgender Sachverhalt bekannt war:

Die von Ihnen zu begutachtende Firma hat eine 1/3 Firmenbeteiligung an einem Joint-Venture, welches beim Registergericht in Frankenberg geführt wird.

Die von Ihnen zu begutachtende Firma besitzt ein Grundstück, das Grundbuch wird vom AG verwaltet. Im August 1996 ist ein Richter am AG Frankenberg/Eder von unserem damaligen Firmenanwalt Herrn Rae Mitze aufgrund von Geschäftsunterlagen eingehend über ausländische Firmenbeteiligung und aktive Handelsverträge mit dem Ausland der von Ihnen zu begutachtenden Firma in Kenntnis gesetzt worden. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist in diesem Zusammenhang auch die 1/25 Gesellschafteranteil an der Eural-Firmengruppe GmbH in Burgdorf bei Hannover zur Sprache gekommen.

Das Gericht hatte ferner Kenntnis davon, dass Herr Kurt Stöhr seit 1995 kein stiller Gesellschafter der von Ihnen zu begutachtenden Firma ist. Ebenfalls Kenntnis von diesem Sachverhalt hatten die Anwälte Floren und Mitze.

Das Gericht hatte ferner Kenntnis davon, dass Herr Kurt Stöhr aufgrund eines Beschluss des Arbeitsgericht Marburg/Lahn in keiner Weise für die von Ihnen zu begutachtende Firma tätig werden darf. Mit anderen Worten, Herr Stöhr war nicht in der Lage Ihnen irgendwelche Auskünfte zu erteilen, denn diesem war seit mindestens elf Monaten der Einblick in die Geschäftspapiere verwehrt. Dieser Sachverhalt ist seinerzeit auch den Anwälten Floren und Mitze bekannt.

-1-

Der am 14. April 1997 in der Handelsregistersache folgende Beschluss erwächst nicht in der Rechtsfolge die von Ihnen begutachtete Firma sei vermögenslos, sondern Herr Rae Mitze wird als Notgeschäftsführer bestellt um die GmbH wissentlich in die Vermögenslosigkeit zu führen. Tatsächlich wird auch von Herrn Mitze ohne wirtschaftliche Erfordernisse ausweislich der Gerichtsakten Firmenvermögen der GmbH veräußert. Dieser Sachverhalt entspricht meinen voran gegangenen Ausführungen bezüglich den Vermögenswerten der seinerzeit von Ihnen zu begutachtenden GmbH.

-2-

Die von Amts wegen angeordnete Notgeschäftsführung wird unter anderem mit dem Hinweis auf Ihre Ausführungen der Seite 3 ab dem Absatz 4 des Anschreiben vom 28.11.1996 /D6/D195 mit begründet. Nur der Form halber möchte ich an dieser Stelle erwähnen, dass ich Ihnen Kopien von der Bevorratung mit Heizöl im damaligen Zeitraum zur Verfügung stellen kann und auch dem Gericht seinerzeit diese Dokumente bekannt waren.

An dieser Stelle möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt hinweisen: Von Amts wegen sind Sie als Gutachter möglicherweise ganz bewusst in die Irre geführt worden, denn es gibt den begründeten Verdacht, dass Ihnen nicht die vollständigen Handelsregisterakten der, von Ihnen zu begutachteten Firma zur Verfügung gestellt worden sind. Sie konnten seinerzeit zu den geschäftlichen Aktivitäten der von Ihnen zu begutachtenden Firma unabhängig von mir die allein verfassungsberechtigte Prokuristin der GmbH um Auskunft bitten. Die Urkunde der Prokura Nr. 45/96 des Notar Degen befindet sich bei den Akten und ist sofort von Ihnen als dieselbe erkennbar, Ihr Schriftsatz vom 28.11.1996 enthält dagegen keinen Hinweis auf diese Handlungsvollmacht. Im übrigen steht diese Handlungsvollmacht der am 14.4.97 Amts wegig angeordneten Notgeschäftsführung im Wege, so dass Sie auch bezüglich dieser ausgesprochen Rechtsfolge erkennen können, wie weit der Verfahrensleiter den ihm vom Gesetzgeber zugestanden Handlungsspielraum verlassen hat.

Sofern Sie sich an der zweifelsfrei durch Ihr eigenes Zeugnis belegten Suche einer Repressalie gegen meine Person mit schuldig gemacht haben und sich nun zur Wehr setzen möchten, stehen Ihnen alle Unterlagen einschließlich der Dokumentation des Verwahrungsbruch bei der hiesigen Staatsanwaltschaft zur Verfügung. Die Dokumente sind kostenlos als PDF-Dateien von einem externen Server zu laden, die Zugriffsberechtigung kann ich Ihnen auf Wunsch per e-Mail zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Cornelia Stöhr

Einlieferungsbeleg/Quittung
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG
34516 Vöhl

82072874 8837 17.12.08 10:39

.....
Sendungsnummer: RG 5103 7160 5DE

Einschreiben Einwurf

*RA Kalabis u. Ernst
35066 F/B*

Servicenummer National
Telefon: 0 18 05/29 06 90
14 ct/60 Sek. in Festnetz
Mo.-Fr. 8-18h

Servicenummer International
Telefon: 0 18 01/80 55 55
3.9 ct/60 Sek. in Festnetz
Mo.-Fr. 8-18h und Sa. 8-14h

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Karl-Ludwig Kalabis
Rechtsanwalt und Notar

mit den Tätigkeitsschwerpunkten
Familienrecht
Verkehrsunfallrecht
Bauvertragsrecht

Martin Ernst
Rechtsanwalt und Notar

mit den Tätigkeitsschwerpunkten
Arbeitsrecht
Mietrecht
Verwaltungsrecht

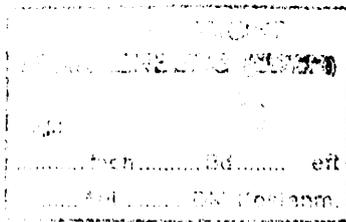
Dr. Astrid Ernst
Rechtsanwältin

mit den Tätigkeitsschwerpunkten
Handels- u. Wirtschaftsrecht
Gesellschaftsrecht
Wettbewerbsrecht

Rechtsanwälte Kalabis, Ernst u. Dr. Ernst, 35066 Frankenberg

Amtsgericht Frankenberg
Geismarer Str. 22

35066 Frankenberg



35066 FRANKENBERG/EDER

Stapenhorststraße 14
Telefon (06451) 7278 - 0
Telefax (06451) 7278 - 26

Bürozeiten:
Mo-Fr 8.00 - 13.00 und 14.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch nachmittag geschlossen

Besprechungen nur nach Vereinbarung

Tag: 28.11.1996/D6/D195

Bei Zahlung und Schriftwechsel
bitte stets angeben:

1361/96E03 pa

Sachbearbeiterin: Frau Payer
Durchwahl: 14

**In dem Konkursöffnungsverfahren
Fa. Störos Metallbau GmbH**

- 2 N 37/96 u. 2 N 38/96 -

rege ich an,

**die Konkursanträge mangels einer den Kosten
des Verfahrens entsprechende Konkursmasse
abzuweisen.**

Die Masseunzulänglichkeit ergibt sich aus folgendem:

Zunächst verweise ich auf meinen Bericht vom 25.10.1996. Dort hatte ich bereits angedeutet, daß die beiden zur Zeit meines Berichtes in der Sache 2 N 24/96 noch vorhandenen Kraftfahrzeuge keine realisierbare Konkursmasse darstellen. Der PKW Mercedes-Benz mit dem amtlichen Kennzeichen KB-JD 878 ist nämlich zwischenzeitlich vom Finanzamt gepfändet worden.

Den Opel Monterey mit dem amtlichen Kennzeichen KB-VP 95 hat die Opel-Bank wegen den rückständigen Finanzierungsraten in Besitz genommen. Zwischenzeitlich wurde der Wert des Fahrzeuges geschätzt. Ausweislich der in Kopie beigefügten

**DAT-Schätzungsurkunde des Dipl.-Ing. Dölken
vom 30.10.1996**

beläuft sich der Händlereinkaufswert inclusive Mehrwertsteuer auf 3.795,00 DM.

Dieser relativ geringe Wert hat seinen Grund in der sehr hohen Gesamtfahrleistung des PKW mit 187.084 Kilometern und ferner in dem ausgesprochen schlechten Allgemeinzustand. Einzelheiten ergeben sich aus der Schätzungsurkunde. Selbst wenn man berücksichtigt, daß der Händlerverkaufspreis über dem Händlereinkaufspreis liegt, verbleibt im Falle einer Verwertung des PKW kein Betrag, der ausreichen würde, die Verfahrenskosten zu decken. Allein die Opel-Bank würde nämlich von einem Verkaufserlös rund 4.500,00 DM für fällige Finanzierungsraten und Gebühren beanspruchen.

Nach den Angaben von Herrn Stöhr steht der Störos Metallbau GmbH noch eine Forderung gegen eine in Billroda ansässige MRS GmbH zu, die sich per 31.12.1995 auf 268.635,32 DM belaufen soll. Ich habe diese vermeintliche Schuldnerin vorsorglich unter Fristsetzung bis zum 22.11.1996 zur Zahlung aufgefordert. Diese Schuldnerin hat sich jedoch nicht gerührt, was den Anschein erweckt, daß entweder die Forderung tatsächlich nicht mehr besteht oder die vermeintliche Schuldnerin ebenfalls nicht in der Lage ist, zu zahlen.

Im übrigen konnte der mir von Herrn Stöhr genannte Betrag auch nicht auf seine Richtigkeit überprüft werden. Selbst wenn die Forderung bestünde, ist zu berücksichtigen, daß sie Höhe von rund 227.000,00 DM an die Dredner Bank Filiale Marburg abgetreten ist.

Daß die Forderung tatsächlich noch besteht, erscheint mir auch deshalb fraglich, weil die Gemeinschuldnerin selbst dieser Forderung bisher nicht energisch nachgegangen ist.

Die Gemeinschuldnerin hatte die Forderung gegen die MRS auch einmal bei der Hermes-Kreditversicherung abgesichert. Dieser Versicherungsvertrag besteht jedoch nicht mehr, da er wegen Prämienrückständen seitens der Versicherungsgesellschaft gekündigt wurde. Sollte also die Forderung tatsächlich bestehen und sollte die MRS nicht zahlungsfähig sein, würde ebenfalls kein Betrag zur Konkursmasse fließen.

Im Rahmen der Sequestration war eine Einziehung dieser vermeintlichen Forderung nicht möglich, insbesondere bestand für mich keine Berechtigung, Klage zu erheben. Bezüglich dieser Forderung ist also festzuhalten, daß lediglich die Aussicht besteht, daß die Forderung vielleicht begründet sein könnte. Dies aber ist im Hinblick auch auf die in Frage stehende Zahlungsfähigkeit der vermeintlichen Schuldnerin zu vage, um darauf die Hoffnung zu stützen, genügend Masse für die Verfahrenskosten zu erwirtschaften.

Abschließend will ich noch über ein Ereignis berichten, das wegen des Umstands, daß der Konkursantrag abzuweisen ist, für das vorliegende Verfahren an Bedeutung verliert, vielleicht aber dem Gericht eine neue Handhabe für das weitere Vorgehen gegen die Geschäftsführerin liefert:

Die Werkshalle und die angegliederte Wohnung werden über eine Heizungsanlage mit Wärme versorgt. Die Heizölvorräte sind aufgebraucht. Da aus der Masse keinen finanziellen Mittel zur Verfügung standen, Heizöl anzukaufen, habe ich Frau Stöhr aufgefordert, auf eigene Kosten Heizöl zu beschaffen, um zumindest zu gewährleisten, daß genügend Öl vorhanden ist, den Frostschutz zu sichern. Ich habe Frau Stöhr gleichzeitig angekündigt, daß ich dann, wenn sie kein Heizöl tankt, das Wasser aus der Heizungsanlage ablassen muß, um einen Frostaufbruch zu verhindern. Fast erwartungsgemäß weigerte sich Frau Stöhr, Heizöl zu tanken. Aufgrund meiner Ankündigung, das Wasser abzulassen, wußte sie, daß ich nun zum Ablassen des Heizungswassers das Werksgebäude aufsuchen würde. Dazu habe ich mich am 26.11.1996 zum Werkgelände begeben.

Ich hatte mich dort mit Herrn Stöhr verabredet, der über die technischen Kenntnisse für das Ablassen des Heizungswassers verfügt. Frau Stöhr hatte jedoch inzwischen sämtliche Türschlösser ausgewechselt, so daß meine Schlüssel für die Werkshalle nicht mehr paßten. Auch auf mehrmaliges Klingeln reagierte Frau Stöhr nicht.

Stöhr
- Rechtsanwalt -

Cornelia Stöhr
Zum Estenberg 6
34516 Vöhl 7
e-Mail: CorneliaStoehr@hotmail.de

Amtsgericht Frankenberg/Eder
z.Hd. dem Direktor
Geismarer Str.
35066 Frankenberg/Eder

25. Januar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom 16. Dezember 2008, zugestellt durch EB Nr. RG 510371605DE wird Herr Rechtsanwalt Martin Ernst, Kanzlei Kalabis und Partner, Frankenberg/Eder mit seiner schriftlichen Aussage vom 28.11.1996 zu Lasten des hiesigen Amtsgerichts konfrontiert. Bis dato hat der Zeuge seinen damaligen Ausführungen nicht widersprochen oder sich anderweitig erklärt. Anlage 1. Von Seiten des Zeugen bedarf es ein hohes Maß an Sicherheit zu wissen, dass eine derartig schwer wiegende Ausführung ohne mögliche Konsequenzen bleiben wird, denn ein Gericht bzw. einen Verfahrensleiter schriftlich des wissentlichen Missbrauch der richterlichen Gewalt so wie des wissentlichen und schuldhaften Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zu beschuldigen, ist sehr mutig. Siehe dazu das Zeugnis des Schreiben an das Amtsgericht Frankenberg/Eder vom 28.11.1996/D6/195, Seite 3 Absatz 3 bezüglich der Suche einer Handhabe gegen die Geschäftsführerin durch das Gericht/Bedienstete der Justiz. Anlage 2.

Ausgehend von dieser Situation und der Tatsache, dass das Zeugnis des Herrn Ernst wider dem Gericht Bestandteil der Zivilprozessakten HRB 132 ist, und kein Bediensteter der Justizbehörde sich gegen diese Ausführungen verwahrt, gehören verfassungsrechtlich bedenkliche Aktivitäten der Beamten des hiesigen Amtsgerichts möglicherweise bis heute zum Alltagsgeschäft.

Zu Lasten des Amtsgericht Frankenberg/Eder und dem seinerzeit zuständigen Dienststellenleiters kann neben den vorerwähnten Fakten hinzugefügt werden, dass auch die Anwaltskanzleien Mitze und Partner sowie Rae Fioren, alle Frankenberg/Eder, bedingt durch Akteneinsicht Kenntnis von dem Zeugnis des Herrn Ernst zu Lasten der hiesigen Justizbehörde haben und keinerlei Anstoß daran nehmen, dass die Justizbeamten den ihnen vom Gesetzgeber zugestandenen Handlungsspielraum verlassen haben. Dieser Aspekt kann als ein weiterer Beweis angeführt werden, dass die von Herrn Ernst bezeugte Vorgehensweise der Behörde gegen deutsche Staatsbürger als Normalität von den hiesigen Anwälten angesehen wird und somit keinen Einzelfall darstellt.

Hinzu kommt, dass die Entwicklung des Zivilprozess HRB 132 in der ersten Instanz zweifelsfrei belegt, dass die Suche einer Handhabe gegen eine Zivilperson von Seiten der Behörde gewollt, initiiert und das Ergebnis der Suche zur Begründung einer ausgesprochenen Rechtsfolge lt. dem Beschluss 4 HRB 132 vom 14.4.97 verwendet wird. Dass der Verfahrensleiter tatsächlich die vermeintlich gefundene und von dem Zeugen vorgetragene Handhabe in der Urteilsbegründung aufgreift ist mehr als außergewöhnlich, und bestätigt die eingangs von Herrn Ernst bekundete straf- und dienstrechtlich zu überprüfende Handlungsweise des Gerichts/Beamten. Anlage 3.

Nur der Form halber soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Voraussetzung für die Amts wegige Bestellung eines Notgeschäftsführers nicht gegeben waren, da die GmbH unabhängig von der Geschäftsführerin von einer Prokuristin vertreten wird. Anlage 4.

Ebenfalls kann es als eine Belastung des hiesigen Amtsgericht angesehen werden kann, dass der oberste Dienstherr in Kenntnis des Sachverhaltes, die rechtswidrigen Machenschaften der örtlichen Justiz stillschweigend duldet bzw. schützt. Offensichtlich fügt sich in diesem Zusammenhang ein weiteres Indiz ein, dass nach wie vor Willkürurteile der Verfahrensleiter am hiesigen Amtsgericht den Verfahrensabschluss bestimmen und das hess. Justizministerium seit Jahren Kenntnis von dieser bis

heute üblichen Praxis hat. Mit dem Schriftsatz vom 14. Februar 2006, Az. 5002 E/2-V/BI - 2006/563-V hier die Seite 1 letzter Absatz und die Seite 2 Absatz 1 versucht das Justizministerium einen Schutz für das Amtsgericht in Frankenberg aufzubauen, der sehr fragil ist. Tatsächlich dokumentieren diese Ausführungen, dass der hiesigen Justizbehörde das uneingeschränkte Recht zugestanden wird gerichtliche Entscheidungen unabhängig von dem tatsächlichen und rechtlichen Sachverhalt lt. den Prozessakten, so wie unabhängig von der geltenden Rechtsordnung und dem Grundgesetz bekannt zu machen. Anlage 5

Es fällt auf, dass der Beschluss des Oberlandesgericht 20 W 211/98 vom 28. Mai 1998 weder von der Präsidentin des OLG Ffm noch von dem zuständigen Justizministerium beachtet wird, denn diese Bekanntmachung rügt definitiv die Entscheidungen der Vorinstanzen. Anlage 6. Belastend für das hiesige Amtsgericht ist auch, dass das Justizministerium aufgrund des bestätigten Aktenstudium Kenntnis von dem Zeugnis des Herrn Rae. Ernst und den verfassungsrechtlich bedenklichen Aktivitäten der Justizbeamten hat. Nachfolgend wird diese rechtswidrige Amtshandlung in Verbindung mit der Amts wegigen Bestellung eines Notgeschäftsführers von dem Ministerialbeamten Herrn Dr. Christ als mit der geltenden Rechtsordnung vereinbar dargestellt und die Ausführungen rechtsunterzeichnet. Dieser Freibrief für Willkürurteile am Amtsgericht Frankenberg/Eder hat bis heute seine Gültigkeit.

Im Zusammenhang für die Erteilung eines Freibriefes für Willkürurteile am hiesigen Amtsgericht sei noch auf folgendes hingewiesen:

Das hess. Justizministerium vermag keinen Rechtsfehler zu erkennen, dass die Urteilsfindung in dem Verfahren HRB 132 seit der ersten Instanz auf der Basis der HRB 320 Akten des deutsch-russischen Joint-venture erfolgt und der Notgeschäftsführer mit Kenntnis des hiesigen Amtsgericht sowohl /bzw. entweder oder die GmbH HRB 132 als auch die Firma HRB 320 verwaltet. Die Analyse der Urteilsbegründung einer jeden Instanz in dem Verfahren HRB 132 beweist, dass die ausgesprochenen Rechtsfolgen weder der GmbH 132 noch der GmbH 320 zweifelsfrei zu zuordnen sind, lediglich das Rubrum betrifft die Firma HRB 132. Anlage 7 und Anlage 8.

Entsprechend dem Mediengesetz habe ich im September 2008 die Präsidentin/den Präsidenten des OLG Ffm und das hess. Ministerium der Justiz über die geplante Veröffentlichung des Schriftverkehr vom 14.2.2006 und anderen Akten informiert. Es werden keine Einwände erhoben, dass die Dokumente für jeden User im Internet von einen externen Server zu laden sind und eingesehen werden können.

Mit dem Hinweis auf die geplante Veröffentlichung soll Ihnen die Möglichkeit gegeben werden zu widersprechen, dass dem Amtsgericht Frankenberg mit dem Hinweis auf die Dokumentation in Verbindung mit meinem heutigen Anschreiben von Seiten des hess. Ministerium der Justiz analog dem Schriftsatz vom 14.2.2006 das Recht zu erkannt wird, Zivilprozesse unabhängig von der geltenden Rechtsordnung abzuwickeln, und dass die Dokumentation der Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Zivilprozess HRB 132, hier die verfassungsrechtlich bedenkliche Suche und Verwertung einer Handhabe gegen einen deutschen Staatsbürger und zu Lasten eines Verfahrensbeteiligten, eine einmalige Zuwiderhandlung der hiesigen Justizbehörde/Beamten darstellt.

Sofern Sie als Dienststellenleiter des AG Frankenberg/Eder sich nicht gegensätzlich zu den Ausführungen des hess. Ministerium der Justiz vom 14.2.2006 Az.: 5002 E/2 -V/BI-2006/563-V, hier die Seite 1 und 2 Absatz 1 in Verbindung mit der Dokumentation meines heutigen Anschreiben äußern möchten, wird diese Entscheidung als eine Bestätigung aufgefasst, dass die hiesige Justizbehörde nach wie vor verfassungsrechtlich bedenkliche Aktivitäten sowie straf- und dienstrechtlich relevante Handlungen mit Kenntnis des obersten Dienstherrn zum Nachteil der deutschen Staatsbürger und Verfahrensbeteiligten entwickelt.

Den Eingang meines Schreiben bitte ich unabhängig von Ihrer Stellungnahme zu bestätigen, für eine weiterführende Erklärung habe ich eine Frist bis zum 27. März 2009, Eingang bei mir, vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen
Cornelia Stöhr

- Anlage 1 Schreiben an Herrn Rae Ernst vom 16.12.2008
- 2 Zeugnis des Rae Ernst vom 28.11.1996/D6/D195
- 3 Beschluss 4HRB 132 vom 14.4.97
- 4 Urkunde der Prokura 45/96
- 5 Schreiben des hess. Ministerium der Justiz vom 14.2.2006 Az.: 5002 E2-V/Bi-2006/563-V
- 6 Beschluss des OLG Ffm 20 W 211/98 vom 28.5.1998
- 7 Auszug aus der HRB 320 Akte des deutsch-russischen Joint-venture, letzter Aktenvermerk
- 8 Schreiben der Präsidentin des OLG Ffm vom 20.10.1998 Az. 343/1-76/98

Einlieferungsbeleg/Quittung
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG
34516 Vöhl

82072874 2908 27.01.09 15:00

.....
Sendungsnummer: RG 5103 7252 1DE

Einschreiben Einwurf

AG, Feb, 11.01.09, 35066
.....
FRB

Servicenummer National
Telefon: 0 18 05/29 06 90
14 ct/60 Sek. in Festnetz
Mo.-Fr. 8-18h

Servicenummer International
Telefon: 0 18 01/80 55 55
3,9 ct/60 Sek. in Festnetz
Mo.-Fr. 8-18h und Sa. 8-14h

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Amtsgericht Frankenberg (Eder)

Geismarer Straße 22 (PLZ 35056)
Telefon: (0 64 51) 72 61-0
Telefax: (0 64 51) 72 61 61
Konto der Gerichtszahlstelle Frankenberg:
Volksbank Frankenberg 1039911 (BLZ 533 912 00)

Postanschrift: Amtsgericht • Geismarer Straße 22 • 35066 Frankenberg (Eder)

Aktenzeichen
HRB 132

Datum

14. April 1997

Beschluß

In der Handelsregistersache betreffend die Firma "Störos Metallbau GmbH", Rodaer Straße 1, 35119 Rosenthal, wird auf Antrag des Gläubigers Kurt Stöhr, Lindenrain 13, 35119 Rosenthal, vertreten durch Rechtsanwalt Floren, Frankenberg, Herr Rechtsanwalt Hartmut H.Mitze, Jahnstraße 12, 35066 Frankenberg zum Notgeschäftsführer und Liquidator der GmbH bestimmt. Er hat Alleinvertretungsrecht.

Gründe

Wegen der Begründung des Antrags wird auf die Anträge vom 3. 3.1997 und 6.3.1997 Bezug genommen.

Der Antrag auf Bestellung eines Liquidators ist gemäß den §§ 29,48 BGB begründet. Frau Cornelia Stöhr ist nach der Überzeugung des Gerichts zur Zeit nicht in der Lage, die Geschäfte der Firma "Störos Metallbau GmbH" zu führen. Das ergibt sich aus den Anhörungen der Geschäftsführerin bei Gericht sowie aus dem Bericht des vom Gericht eingesetzten Sequesters. Da die Gesellschaft formell noch nicht aufgelöst ist, hat das Gericht den Liquidator zunächst als Notgeschäftsführer bestellt.

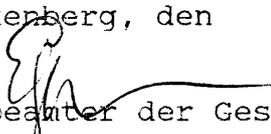
Frankenberg, den 14. April 1997

Amtsgericht

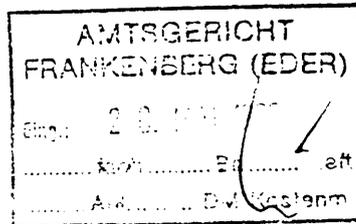
Dr.Hausmann,Richter

Ausgefertigt!

Frankenberg, den


als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

An das
Amtsgericht Frankenberg
- Handelsregister -
Geismarer Straße 22
35066 Frankenberg



HR B 132

Zum Handelsregister B 132 wird für die Störos Metallbau GmbH, diese vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Cornelia Stöhr, Rodaer Straße 21, 35119 Rosenthal, angemeldet.

Ich habe der Handlungsgehilfin

Roswitha König, Heckwaldstraße 10, Römershausen,
35114 Haina (Kloster),

Prokura erteilt. Sie ist auch befugt, Grundstücke zu veräußern und zu belasten. Sie zeichnet die Firma:

*Störos Metallbau GmbH
ppa. R. König*

Störos Metallbau GmbH
ppa. R. König

Der Einheitswert des Betriebsvermögens ist 21.000,00 DM.

Frankenberg, den 10. Mai 1996

Cornelia Stöhr

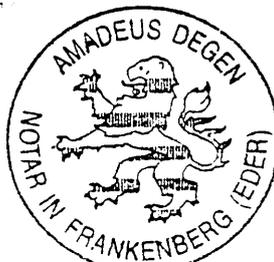
fb. Brosius

Nummer 45 der Urkundenrolle für 1996

Ich beglauhige als vor mir geleistet:

1. die Zeichnung der Firma Störos Metallbau GmbH mit dem Zusatz ppa. R. König durch die Prokuristin Roswitha König, Heckwaldstraße 10, Römershausen, 35114 Haina (Kloster), ausgewiesen durch gültigen Lichtbildausweis,
2. die Namensunterschrift der Geschäftsführerin Cornelia Stöhr, Rodaer Straße 21, 35119 Rosenthal, ausgewiesen durch gültigen Lichtbildausweis.

Frankenberg, den 10. Mai 1996



[Handwritten signature]

Frau
Cornelia **Stöhr**
Zum Estenberg 6
34516 Vöhl-Buchenberg

Aktenzeichen:
5002 E/2 – V/B1 – 2006/563 – V

Bearbeiter: Merz

Telefon: (0611) 32 – 2756

Telefax: (0611) 32 – 91 – 2756

E-Mail: christian.merz@hmdj.hessen.de

Datum: 14. Februar 2006

**Ihre Eingabe vom 15. Dezember 2005 an die Hessische Staatskanzlei
Mein Zwischenbescheid vom 18. Januar 2006 (5002 E/2 – V/B1 – 2006/563 – V)**

Sehr geehrte Frau Stöhr,

die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hat mir unter Beifügung der einschlägigen Vorgänge in Ihrer Angelegenheit wie folgt berichtet:

„Bezug nehmend auf Ihren Erlass vom 18. Januar 2006 überreiche ich als Anlage die hier entstandenen Vorgänge, aus denen sich der Schriftwechsel mit Frau Stöhr ergibt.“

Frau Cornelia Stöhr machte mit Schreiben vom 7. 2. 2002 Amtshaftungsansprüche geltend. Die Anspruchstellerin, die Geschäftsführerin und alleinige Gesellschafterin der Störus Metallbau GmbH war, war und ist der Auffassung, die Bestellung eines Notgeschäftsführers für diese Gesellschaft sei auf einer unzulänglichen tatsächlichen Grundlage erfolgt. Sie greift die Entscheidung des Amtsgerichts – Registergericht – Frankenberg/Eder vom 14. 4. 1997 und die folgenden Entscheidungen in den Beschwerdeverfahren an und versucht mit ständig wechselnden Argumenten alle diesbezüglichen Entscheidungen als falsch und amtpflichtwürdig darzustellen.

Die Entscheidung des Amtsgerichts Frankenberg/Eder zur Einsetzung eines Notgeschäftsführers ist durch die Instanzen bestätigt worden. Eine Prüfung hat ergeben, dass diese Entscheidungen in keinster Form zu beanstanden sind. Ich verweise diesbezüglich auf Bl. 71/72 sowie Bl. 87/88 d. Vorgangs.

Frau Stöhr hat jeweils die hiesigen Schreiben nicht akzeptiert und remonstriert. Daraufhin wurde ihre Eingabe vom 2. 4. 2004 erneut überprüft und mit hiesigen Schreiben vom 15. 4. 2002 (Bl. 104 d. Vorgangs) beschieden.

Frau Stöhr hat daraufhin Prozesskostenhilfe für eine Amtshaftungsklage gegen das Land Hessen beantragt, die vom Landgericht wegen fehlender Erfolgsaussicht zurückgewiesen wurde.

Hiergegen hat sie Rechtsmittel eingelegt, das durch Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main – 1. Zivilsenat – vom 22. 5. 2003 beschieden wurde. Auf den Beschluss (Blatt 105 – 115 d. Vorgangs), der nochmals die gesamte Angelegenheit aufarbeitet und die Handelsregisterakten des Amtsgerichts Frankenberg/Eder auswertet, wird verwiesen.

Frau Stöhr hat auch diesen Beschluss nicht akzeptiert, sondern mit Fax vom 22. 9. 2003 erneut Amtshaftungsansprüche geltend gemacht (Bl. 116 f d. Vorgangs). Dabei stellt Frau Stöhr jeweils erneut darauf ab, dass die ursprüngliche Entscheidung zur Bestellung eines Notgeschäftsführers fehlerhaft gewesen sei. Je nach Bedarf versucht sie sodann, Entscheidungen, die in Überprüfung der ursprünglichen Entscheidungen ergangen sind, als amtspflichtverletzende Maßnahmen darzustellen. Ihr Schreiben vom 22. 9. 2003 (Bl. 116 ff) wurde durch das hiesige Schreiben vom 7. 10. 2003 (Bl. 146 f) beantwortet.

Hiergegen richtet sich das Fax von Frau Stöhr vom 15. 10. 2003 (Bl. 149 f). sowie vom 7. 12. 2003 (Bl. 155 f).

Diese Eingabe vom 7. 12. 2003 wurde mit hiesigem Schreiben vom 22. 12. 2003 (Bl. 167 f d. Vorgangs) beantwortet.

Die Entscheidungen des 20. Zivilsenats betreffen jeweils die Handelsregistersachen. Amtspflichtverletzungen der Mitglieder des 20. Zivilsenats sind nicht ersichtlich. Ergänzend wurde mit Schreiben vom 22. 1. 2004 (Bl. 176 d. Vorgangs) nach Einsicht in die Handelsregisterakten Stellung genommen. Frau Stöhr hat auch die-

20 W 211/98

4 T 3/98

LG Marburg

4 HRB 132

AG Frankenberg/Eder



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Handelsregistersache

der am 23. März 1998 wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister
gelöschten Störos Metallbau Gesellschaft mit beschränkter Haf-
tung,

hier beteiligt:

Frau Cornelia Stöhr, Lindenweg 12, 34516 Vöhl-Buchenberg,
Gesellschafterin, frühere Geschäftsführerin,
Beschwerdeführerin und weitere Beschwerdeführerin,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
auf die weitere Beschwerde der Beteiligten gegen den Beschluß de
Landgerichts Marburg - Kammer für Handelssachen -

vom 4. Mai 1997

am 28. Mai 1998

beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird
aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Prüfung
und Entscheidung an das Landgericht
zurückverwiesen.

Gründe:

Die zulässige weitere Beschwerde hat in der Sache in dem aus der Beschlußformel ersichtlichen Umfang Erfolg.

Das Landgericht hat übersehen, daß die - am 23. März 1998 vollzogene - Lösungsverfügung des Amtsgerichts vom 18. März 1998 (Bl 325 des Hauptbandes III der Registerakten) nicht selbständig anfechtbar ist und daß Einwendungen gegen die Löschung Anlaß zu der Prüfung geben, ob der Lösungsvermerk von Amts wegen zu löschen ist.

Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, daß eine amtswegige Löschung einer gemäß § 2 Abs. 1 LösSchG vollzogenen Löschung einer GmbH nach § 142 FGG von Gesetzes wegen möglich ist. Sie kommt aber nur bei Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften in Betracht und nicht schon dann, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Gesellschaft noch über Vermögen verfügt (vgl. den Senatsbeschuß 20 W 359/96 = OLG-Report Frankfurt 1997, 259 = BB 1997, 2077 = GmbHR 1997, 1004 = NJW-RR 1998, 612; vgl. auch BayObLG BB 1997, 1655 = DB 1997, 2015 = GmbHR 1997, 1003 = BayObLG-Report 1997, 62; OLG Hamm NJW-RR 1993, 547 = DB 1993, 218 = GmbHR 1993, 295 = Rpfleger 1993, 286; Scholz/K.Schmidt GmbHG 8. Aufl. Anh. § 60 Rn. 23; Hachenburg/Ulmer GmbHG 7. Aufl. § 60 Anh. Rn. 29; Rowedder/Rasner GmbHG 3. Aufl. Anh. nach § 60 Rn. 14; Baumbach/Schulze-Osterloh GmbHG 16. Aufl. Anh. § 60, § 2 Rn. 8).

Das Landgericht wird daher prüfen müssen, ob das Lösungsverfahren wesentliche Verfahrensfehler aufweist und ob die Behauptung der Beteiligten über vorhandenes Vermögen, mit denen sich das Landgericht bisher nicht auseinandergesetzt hat, zutreffen.

Nach der Aktenlage kann der Senat wesentliche Verfahrensfehler nicht ausschließen. Fehlerhaft könnte sein, daß das Amtsgericht die Löschung verfügt hat, ohne vorher über den Widerspruch der Beteiligten gegen die Absicht der Löschung zu entscheiden (vgl. dazu die §§ 2 Abs. 2 Satz 3 LösSchG, 141 Abs. 3 und 4 FGG).

Mit Verfügung vom 6. März 1997, die der Beteiligten am 12. März 1997 zugestellt wurde, hat der Registerrichter die Absicht mitgeteilt, die Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit zu löschen (Bl. 38 und 62 des Hauptbandes II der Registerakten). Gleichzeitig hat er der Beteiligten eine Frist von einem Monat für die Einlegung eines Widerspruchs gegen die LösSchungsabsicht gesetzt.

Nach der gesamten Aktenlage drängt sich der Eindruck auf, daß die Beteiligte von Anfang an mit der LösSchung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nicht einverstanden war. Darüberhinaus hat sie in diversen Schreiben behauptet, daß die Gesellschaft noch über Vermögen verfüge. Dies reicht grundsätzlich für die Annahme aus, daß die Beteiligte der LösSchung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit widerspricht, zumal der Widerspruch gegen die LösSchungsabsicht nur mit dem Vorhandensein von Vermögen begründet werden kann.

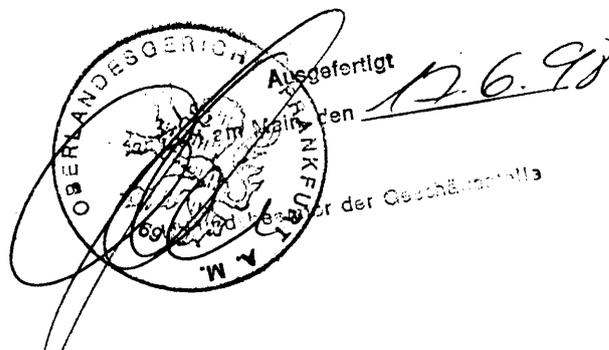
Dessenungeachtet könnte ein wesentlicher Verfahrensfehler auch darin liegen, daß das Registergericht vor der LösSchungsverfügung kein neues Verfahren nach § 2 Abs. 2 LösSchG eingeleitet hat. Bereits die gerichtliche Bestimmung des Notgeschäftsführers und Liquidators vom 14. April 1997 (Bl. 63 des Hauptbandes II der Registerakten) kann als Aufgabe der LösSchungsabsicht aufgefaßt werden; denn für eine solche gerichtliche Maßnahme ist kein Raum, wenn das AmtslösSchungsverfahren nach § 2 LösSchG betrieben wird.

Hier kommt hinzu, daß die Gesellschaft bei Einleitung des LösSchungsverfahrens im März 1997 offensichtlich noch über verteilbares Vermögen verfügte. Der Notgeschäftsführer und Liquidator hat am 5. Februar 1998 das zum Vermögen der Gesellschaft gehörende im Grundbuch von Rosenthal Band 30 Blatt 959 eingetragene

Grundstück, Flur 33 Flurstück 22 Landwirtschaftliche Fläche 2.810 qm groß, veräußert (Grundstückskaufvertrag UR 43/1998 des Notars Eckhardt Jung in Frankenberg/Eder - Kopie Bl. 321 des Hauptbandes III der Registerakten). Bis zu dieser Veräußerung lagen die Voraussetzungen für eine Löschung wegen Vermögenslosigkeit zweifelsfrei nicht vor.

Für das weitere Verfahren weist der Senat auch darauf hin, daß es heute der allgemeinen Meinung entspricht, daß die Prüfung der Voraussetzungen für die Löschung einer Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach dem Löschungsgesetz im Rahmen der Amtsermittlungspflichten (§ 12 FGG) besonders sorgfältig zu erfolgen hat (vgl. zuletzt OLG Düsseldorf BB 1996, 2617 = ZIP 1997, 201 = DB 1997, 87 = GmbHR 1997, 131 = FGPrax 1997, 36 = Rpfleger 1997, 171 = OLG-Report Düsseldorf 1997, 113). Bereits geringes Vermögen kann der Löschung entgegenstehen (vgl. dazu BayOblG BB 1984, 446 = ZI 1984, 450 = GmbHR 1985, 54 sowie die Senatsbeschlüsse 20 W 147/8 = ZIP 1983, 312 = GmbHR 1983, 271 = BB 1983, 420; 20 W 770/82 = ZIP 1983, 309 = GmbHR 1983, 303 = BB 1983, 420; 20 W 263/92 = OLGZ 1993, 35 = DStR 1992, 1331 = GmbHR 1992, 618 = DB 1992, 187 = BB 1992, 1823 = NJW-RR 1992, 1451 = Rpfleger 1993, 115; Scholz K.Schmidt, aaO Anh. § 60 Rn. 11; Hachenburg/Ulmer aaO § 60 Anh. Rn. 15; Rowedder/Rasner aaO Anh nach § 60 Rn. 10; Baumbach/Schulze-Osterloh aaO Anh § 60 § 2 Löschg Rn 2). Maßgebend ist allein, ob noch Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung (an Gläubiger oder Gesellschafter) unterliegt.

Ruhl	Dittrich	Piorreck
Richter	Richterin	Richter
am Oberlandesgericht	am Oberlandesgericht	am Oberlandesgericht



Vlg.

1. Vermerk: Nach Rücksprache mit der zuständigen
Konkursabteilung wird mitgeteilt, daß
der Konkursantrag mangels Masse abgelehnt
wurde.

Die Eintragung der Auflösung erfolgt nach
Mitteilung der Rechtskraft des Beschlusses

2. Wit. 1 Monat

Frankeberg, 31. OKT. 1997

Müller

Vlg.

1. Vermerk: Betr. dieser Fa. lautet kein Konkursverfahren
Eine Ablehnung m. M. ist ebenfalls nicht
erfolgt.

Der Vermerk vom 31. 10. 97 ist falsch. Eine Abl.
des Konkursverfahrens m. M. ist bezgl. der
„Störz Metallbau GmbH“ (HRB 1321) erfolgt.
Diese ist Gesellschaft der „Störz Metallbau
u. Co. GmbH“ (HRB 320)
Frau Müller von der IHK wurde jed. um
Stellungnahme geb. d. m.

2. 6 Wochen

Frb., 1. 11. 97

Müller

**Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Die Präsidentin**

Zeil 42 (Gebäude D · PLZ 60313)
Telefon: (0 69) 13 67-01
Telex: 416878 gstaf d ·
Telefax: (0 69) 13 67-2976

Postanschrift: Oberlandesgericht · Postfach 10 01 01 · 60001 Frankfurt

Aktenzeichen (Bitte stets angeben):

343/1-76/98

☎ Nebenstelle

22 45

Datum

20.10.1998

Frau
Cornelia Stöhr
Lindenweg 12

34516 Vöhl-Buchenberg

**Amtshaftungsanspruch aus dem einstweiligen Verfügungsverfahren
Störos Metallbau & Co GmbH ./.. Stöhr - 1 C 294/97 - AG Franken-
berg-Eder**

Sehr geehrte Frau Stöhr,

Ihr Schreiben vom 09.10.1998 habe ich erhalten. Ihre Zweifel an einer wirksamen Zustellung des Versäumnisurteils vom 09.05.1997 teile ich, da Rechtsanwalt Mitze nur zum Liquidator der Firma Störos Metallbau GmbH bestellt war, nicht jedoch für die Antragsgegnerin des betreffenden Verfahrens, die Firma Störos Metallbau & Co GmbH.

Ich habe diese Bedenken mit gleicher Post dem Amtsgericht Frankenberg mitgeteilt, welches zu überprüfen haben wird, ob die Zustellung des Versäumnisurteils wiederholt werden muß.

Vorsorglich weise ich darauf hin, daß Sie in dem einstweiligen Verfügungsverfahren Ihre Bevollmächtigung für die Firma Störos Metallbau & Co GmbH zwar behauptet, aber nicht nachgewiesen haben. Dies ist jedoch eine andere Frage, die mit der Frage, ob das Versäumnisurteil wirksam zugestellt ist, nichts zu tun hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

No 11



Beigübigt

Amtsgericht Frankenberg (Eder)
- Der Direktor -

HESSEN



Amtsgericht Frankenberg (Eder) - Der Direktor -
Geismarer Straße 22, 35068 Frankenberg (Eder)

Aktenzeichen: - 313 E -

Frau
Cornelia Stöhr
Zum Estenberg 6
34516 Vöhl

Dst.-Nr.: 0311
Bearbeiter/in: Frau Feisel
Durchwahl: 06451-7261-16
Fax: 06451-7261-44
E-Mail: verwaltung@ag-frankenberg.justiz.hessen.de

Datum: 29.01.2009

Sehr geehrte Frau Stöhr,

aus Ihrem Schreiben vom 25.01.2009 ergibt sich, dass Sie nicht in der Lage sind, die in Ihrer Angelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zu akzeptieren, obwohl alle Instanzen Ihrer Argumentation nicht haben folgen können.

Soweit Sie der Justiz Willkür, Machenschaften und verfassungsrechtlich bedenkliche Aktivitäten vorwerfen, ist Ihre Ansicht derart abwegig, dass sich eine sachliche Diskussion darüber verbietet.

Da die Angelegenheit abgeschlossen ist, wird es hierzu keine weiteren Briefwechsel geben.

Timm

D-35066 Frankenberg (Eder) · Geismarer Straße 22
Telefon (06451) 7261-0 · Telefax (06451) 7261-44
E-Mail: verwaltung@ag-frankenberg.justiz.hessen.de · www.ag-frankenberg.justiz.hessen.de

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich, siehe
<http://www.ag-frankenberg.justiz.hessen.de>

Cornelia Stoehr

Von: "Cornelia Stoehr" <corneliastoehr@hotmail.de>
Datum: Donnerstag, 5. Februar 2009 12:15
An: <verwaltung@ag-frankenberg.justiz.hessen.de>
Betreff: Ihr Schreiben vom 29.01.09, Az.: 313E

Sehr geehrter Herr Timm,
sehr geehrte Frau Feisel,

dankend habe ich Ihr vorgenanntes Schreiben erhalten und erlaube Sie auf folgendes hinzuweisen.

- a. Gegenüber den Behörden trete ich als -Rechtsinhaber- auf, um Akteneinsicht und andere Dokumente zum Zwecke der Veröffentlichung des Sachverhaltes -Störos- problemlos zu erhalten, weitergehende persönliche Anliegen anzubringen sind definitiv nicht die Zielsetzung.
- b. Die Veröffentlichung wird begleitet von zwei weiteren Fachjournalisten, so dass meine Anschreiben die Fragestellungen beinhalten, die eine fach- und sachliche Hinterfragung des Sachverhaltes auf der Basis der geltenden Rechtsordnung rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie noch einmal darauf hinweisen, dass

c. der Ihnen bereits übersandte OLG-Beschluss 20W 211/98 ein Rüge an das hiesige Amtsgericht darstellt und Ihren Ausführungen entgegen steht in allen Instanzen seien die Urteilsfindung bestätigt worden.

d. Ihnen ist auch das Schreiben der Präsidentin des OLG Ffm aus dem Jahr 1998 in Kopie zu diesen Akten gereicht worden, hier wird bestätigt, dass das hiesige Amtsgericht die beiden Firmen verwechselt.

e. Ich habe Ihnen auch den Aktenvermerk vom Dezember 1998 (Akte 4HRB320) in Kopie überreicht, der vom hiesigen Amtsgericht, einem Rechtspfleger, eingetragen worden ist und die Verwechslung der beiden Firmen von Amts wegen zweifelsfrei belegt.

An dieser Stelle möchte ich hinzufügen, dass es unverständlich erscheint, warum Sie sehr geehrter Herr Timm als erkennender Richter am hiesigen AG die Dokumente der Punkte c bis e nicht in der Lage sind zu interpretieren und sich auf Urteile in allen Instanzen berufen, jedoch den Beschluss 20W211/98 in Kenntnis der erteilten Rügen wissentlich verleugnen.

Bis her sehe ich noch keine Veranlassung Ihren Schriftsatz vom 29.1.09 an mich zur Veröffentlichung frei zu geben, weil ich Ihnen nach wie vor die Option einer qualifizierten Stellungnahme bis zum 27.März 2009 offen halten möchte.

Mit freundlichen Grüßen
Cornelia Stöhr

Cornelia Stoehr

Von: <Verwaltung@AG-Frankenberg.Justiz.Hessen.de>
Datum: Donnerstag, 5. Februar 2009 12:41
An: <corneliastoehr@hotmail.de>
Anfügen: ATT00028.txt
Betreff: Gelesen: Ihr Schreiben vom 29.01.09, Az.: 313E

Your message

To: Verwaltung AG-Frankenberg
Subject: Ihr Schreiben vom 29.01.09, Az.: 313E
Sent: Thu, 5 Feb 2009 12:15:46 +0100

was read on Thu, 5 Feb 2009 12:41:02 +0100